SAALFELDER HÖHEN PANORAMA

Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe

mit den Orten Bernsdorf, Burkersdorf, Braunsdorf, Birkenheide, Dittrichshütte, Dittersdorf, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Lositz, Jehmichen, Reschwitz, Knobelsdorf, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf.

Nr. 05 **Samstag, 23. Mai 2015** **Jahrgang 2015**

HUNDERT GLATT

Wenn Jung und Alt sich unter einem Banner versammeln, um gemeinsam für ein bestimmtes Ziel einzustehen, dann ist das wohl eine Sache, die in unserer Gesellschaft leider nicht so ohne weiteres als Selbstverständlichkeit angesehen werden kann.

Ist es doch vielfach eher so, dass Unverständnis und manchmal sogar Misstrauen die Beziehungen zwischen den Generationen bestimmen. Doch es gibt Ausnahmen von dieser Regel. Das Banner, unter dem sich eine dieser Ausnahmen manifestiert, ist die Fahne des Heimatvereins Wickersdorf.

Dieser hatte am 14. März 2015 zu seiner alljährlichen Mitgliederversammlung eingeladen. 44 Mitglieder hatten sich dazu um 17.00 Uhr im Vereinshaus eingefunden.

Eine Prozedur geht diesen Versammlungen schon seit Jahren in schöner Regelmäßigkeit immer wieder voraus. Es ist die Aufnahme neuer Mitglieder.

Mit den diesmal Aufgenommenen hat unser Verein nun endlich die magische Mitgliederzahl von glatt 100 erreicht. Als der Verein vor 24 Jahren gegründet wurde, hätte das wahrscheinlich keines der sieben Gründungsmitglieder für möglich gehalten.

Sicher ahnte damals auch niemand, dass der Verein es jemals zu einer eigenen Hymne bringen würde. Aber aufbauend auf ein Lied, das 1956 von Gotthardt Bach (Text) und Alfred Heuschkel (Musik) als Widmung für die damalige Internatsschule in Wickersdorf geschaffen wurde, entwickelte Dr. Ulrich Knopf nun schließlich die Hymne des Heimatvereins Wickersdorf.

Vorgestellt und erstmals aufgeführt durch Dr. Knopf und Karla Pfeifer, begleitet von Bernd Liebner am Keyboard.

Wie immer, hatte sich die Versammlung natürlich auch mit ein paar ernsten Themen zu beschäftigen. So sind der Rechenschafts- und der Finanzbericht für das vergangene Geschäftsjahr freilich jeweils ein fester Bestandteil dieser Sitzungen.

Diese wurden vom Vorsitzenden Haiko Jakob und seinem Stellvertreter Dr. Ulrich Knopf vorgetragen. Die unverzichtbare Prüfung des Kassenbestandes hatte Ingrid Müller durchgeführt.

Wie gewöhnlich stellte sich dabei heraus, dass der Vorstand die vorgesehenen Ziele mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzte und der Verein diesbezüglich eine effektive und planmäßige Arbeit leisten konnte. Dies führte dann folgerichtig zu einer einstimmigen Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014 durch die anwesenden Mitglieder.

…

Während seines Arbeitsberichtes vergaß Haiko Jakob auch nicht, sich bei unseren zahlreichen Sponsoren und bei einigen verdienstvollen Mitgliedern herzlich zu bedanken. Ohne deren Engagement hätte der Verein die gestellten Aufgaben auch letztes Jahr nicht in dem tatsächlichen Maße erfüllen können.

Der Arbeitsplan für 2015 wurde anschließend von der Versammlung wohlwollend zur Kenntnis genommen. Tiefgreifende Änderungen beantragte niemand. Dieter Jakob machte darauf aufmerksam, dass eine Vorstellung des Vereins in der OTZ finanziell honoriert wird.

Mit dieser Chance wird sich der Vorstand natürlich zeitnah und in angemessener Art und Weise auseinandersetzen.

Für eine sehr angenehme Überraschung sorgte am Schluss noch Peter Gräf. Er übergab dem Vorsitzenden einen Einkaufsgutschein in Höhe von 50,00 Euro. Bei der Firma Schaper in Rudolstadt – dort arbeitet Peter – hatten wir uns vor einigen Wochen als Kunde registrieren lassen.

Einen weiteren wichtigen Punkt sprachen Haiko Jakob und Dr. Knopf am Schluss nochmal an. Es ging dabei um die weitere Entwicklung unserer Homepage, die man aufrufen kann unter

www.wickersdorf.de

Die Homepage ist bereits seit ein paar Monaten aktiv, enthält allerdings noch nicht alle vorgesehenen Daten. Das liegt hauptsächlich daran, dass bisher nur Haiko mit der Pflege beauftragt war.

Um diesen Zustand weitgehend zu verbessern, sollen ab etwa Mitte des Jahres Dr. Knopf und Eddy Bleyer zur Bearbeitung und Vervollständigung des Inhaltes hinzugezogen werden. Dieses Projekt wird also in den nächsten Wochen und Monaten mit erhöhter Priorität von uns behandelt.

Dr. Knopf verriet noch, dass die Adresse der Homepage auf der google-Suchseite unter Wickersdorf mittlerweile schon auf der 5. oder 6. Position zu finden ist.

Ein schmackhaftes und stärkendes Abendbrot ist im Anschluss an eine solch kräftezehrende Sitzung natürlich nicht wegzudenken. Diesmal fand dieses in Form eines kalten Buffets statt. Fleisch, Wurst, Käse und auch Obst und Gemüse – alles wirklich sehr lecker und durchaus reichlich vorhanden.

Allerdings musste bereits auf halber Strecke kritisch angemerkt werden, dass der Lieferservice mit Brot und Brötchen tatsächlich äußerst sparsam kalkuliert hatte. So speisten die Mitglieder des Heimatvereins bald nach dem alten Wahlspruch: „In der allergrößten Not, schmeckt die Wurst auch ohne Brot“.

Dies tat dem Vergnügen indes keinerlei Abbruch, zumal Haiko den Durstigen unter den Anwesenden die frohe Botschaft überbringen konnte, dass er von der Firma Schaper ein Fass mit 50 Litern Bier für den Preis von 30 Litern bekommen hatte. Ohne Gutschein wohlgemerkt.

Damit waren also die Voraussetzungen für ein feuchtfröhliches Ende dieser Jahreshauptversammlung bestens gegeben.

Heimatverein Wickersdorf e.V.

März 2015

Text: Eddy Bleyer
Foto: Haiko Jakob

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen der Gemeinde Saalfelder Höhe

Einladung zur 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2015 am 18. Juni 2015

Am **Donnerstag, dem 18. Juni 2015** findet um **19.00 Uhr** im Konferenzraum in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwenda die 3. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2015 statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Diensteid des Bürgermeisters
04. Genehmigung der Tagesordnung
05. Bürgerfragestunde
06. Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 9. April 2015 – öffentlicher Teil
07. Bericht des Bürgermeisters
08. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 1 Rücknahme des Beschluss-Nr. 5-2/2015 vom 9. April 2015 sowie Neufassung zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes im LRA über die überörtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Saalfelder Höhe für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters für diese Haushaltsjahre
09. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 2 Bestätigung einer Eilentscheidung
10. Beratung zur Informationsvorlage Nr. 3 Fortschreibung des Antrages zur Liquiditätshilfe – Informationen zur Haushaltskonsolidierung
11. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 4 Ausschreibung des Gas-Konzessionsvertrages
12. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 5 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vorbereitung von Immobilienverkäufen
13. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 6 Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Freiwillige Feuerwehr
14. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 7 Rücknahme des Beschluss-Nr. 3-4/2014 vom 19. Juni 2014 sowie Neufassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe
15. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 8 Vergabe einer Hausnummer

Nicht öffentliche Sitzung:

16. Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 9. April 2015 – nicht öffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheiten

Torsten Scholz
Bürgermeister

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in Gewässern, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, unbefugte Werbung, störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen, Füttern von Katzen, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen, Alkoholverbot und Kinderspielplätze in der Gemeinde Saalfelder Höhe,

Entwurf 15. April 2015

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Gemeinde Saalfelder Höhe als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenen Flächen, einschließlich der Plätze.
2. Zu den Straßen gehören:
   a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen
   b) der Luftraum über dem Straßenkörper
   c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen:
   a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
   b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen
4. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

   Hierzu gehören:

   a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
   b) Kinderspielplätze
   c) Gewässer und deren Ufer
5. Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3
Verunreinigungen

1. Es ist verboten:
   a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Verkündungs- und Informationstafeln der Gemeinde, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren

      Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben unberührt.
   b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen
   c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten

      Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
2. Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4
Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt ist.

§ 5
Wasser und Eisglätte

1. Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
2. Das Ableiten von Wasser befestigter Grundstücksflächen oder der Dachentwässerung auf öffentliche Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen ist untersagt.

   Dächer sind mit Dachrinnen zu versehen, um dadurch sicherzustellen, dass das Dachrinnenwasser nicht auf öffentliche Straßen oder Anlagen gelangen kann.

§ 6
Betreten und Befahren von Eisflächen, Badeverbot

1. Eisflächen aller Gewässer, insbesondere die Feuerlöschteiche:

- Bernsdorf	Teich Bornwiese
- Braunsdorf	Teich neben ehemaligem Feuerwehr-Gebäude
- Burkersdorf	Ortsmitte
- Burkersdorf	Ortsrand „Schabsheide“
- Dittersdorf	oberer Ortsrand
- Dittersdorf	unterer Ortsrand
- Dittersdorf	Ortsmitte
- Dittrichshütte	am Spritzenhaus in der Ortsmitte
- Eyba	Ortsrand
- Eyba	„Weintal“
- Eyba	„Schafsteich“
- Jehmichen	Ortsmitte
- Kleingeschwenda	Ortsmitte
- Knobelsdorf	Ortsrand
- Lositz	Ortsrand (an Stallanlage)
- Volkmannsdorf	Ortsmitte
- Wickersdorf	unterhalb Kinderheim
- Wittmannsgereuth	Ortsmitte

   dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

2. Das Baden - auch von Tieren - in den Feuerlöschteichen ist verboten.

§ 7
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Schrott und Sperrmüll

1. Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden.

   Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

2. Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.

   Dasselbe gilt auch für Schrott und Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Schrott und Sperrmüll sind ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

   Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermesssungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11
Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten und zu führen, dass:
   a) Personen und andere Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden
   b) Personen nicht belästigt werden
2. Wer Hunde außerhalb von Zwingern frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
3. Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umher laufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und *in öffentlichen Teichen baden zu lassen*.
4. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.

   Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalls kurz zu halten.

   Die Person, die den Hund führt, muss dabei körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
5. Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden.

   Halter oder mit der Führung und Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen (z.B. Hundekottütchen) stets mitzuführen.

   Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
6. Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

   Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 12
Unbefugte Werbung

1. Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Zugelassen sind diese nur an den in den Ortsteilen der Gemeinde aufgestellten Informationstafeln.

   Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es untersagt, auf Straßen, Plätzen und in Anlagen unbefugt Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung anzubringen.

   Wird von der Gemeinde Saalfelder Höhe eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt, dürfen Plakate und Werbeanschläge nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
2. In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
   a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
   b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen
3. Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig.

Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens vierzehn Tage vor der Anbringung angezeigt werden.

Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sind innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die Verantwortlichen zu entfernen.

§ 13
Ruhestörender Lärm

1. Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
2. Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
   a) 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)
   20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

   Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) gilt § 7 Abs. 4 Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

   Im Übrigen gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
4. Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
2. Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ist einzuholen bei der Verwaltung der Gemeinde Saalfelder Höhe. Sie ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
3. Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
4. Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
   a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
   b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
   c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
5. Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen bleiben unberührt), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 15
Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

a) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
b) die Verrichtung der Notdurft
c) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken)

§ 16
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 17
Kinderspielplätze

1. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist.

   Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Es ist auf den Kinderspielplätzen verboten:
   a) alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen
   b) Hunde mitzuführen
   c) Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen

§ 18
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
   1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert
   2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt
   3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
   4. § 4 in öffentlichen Anlage zeltet oder übernachtet
   5. § 5 Abs. 1 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet
   6. § 5 Absatz 2 Satz 1 Wasser befestigter Grundstücksflächen oder der Dachentwässerung auf öffentliche Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen ableitet
   7. § 6 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt
   8. § 6 Absatz 2 in Feuerlöschteichen badet
   9. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
   10. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll oder Schrott entnimmt oder verstreut und Sperrmüll oder Schrott nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt
   11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
   12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
   13. § 11 Absatz 1 Buchstabe a) Hunde so hält oder führt, dass Personen und andere Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden
   14. § 11 Absatz 1 Buchstabe b) Hunde so hält oder führt, dass Personen belästigt werden
   15. § 11 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde die Einfriedung nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können

16. § 11 Absatz 3 Hunde unbeaufsichtigt umher laufen lassen
17. § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 Hunde nicht an der reißfesten Leine führt
18. § 11 Absatz 4 Satz 3 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen
19. § 11 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt; keine geeigneten Vorrichtungen zur Beseitigung mitführt
20. § 11 Absatz 6 fremde oder freilebende (herrenlose) Katzen füttert
21. § 12 Absatz 1 Satz 3 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder anbringen lässt
22. § 12 Absatz 1 Satz 4 Plakate oder andere Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist
23. § 12 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren und Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
24. § 12 Absatz 3 die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt
25. § 13 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
26. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält
27. § 14 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nicht nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht

    § 14 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die:

    1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen
    2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
28. § 15 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
29. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält
30. § 17 Absatz 1 sich außerhalb der zugelassenen Zeit auf Kinderspielplätzen aufhält
31. § 17 Absatz 2 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz alkoholische Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt
32. § 17 Absatz 2 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz einen Hund mitführt
33. § 17 Absatz 2 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz Rückstände jeglicher Art hinterlässt

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Saalfelder Höhe (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 20
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

§ 21
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 19. Juni 2010 außer Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe

Kleingeschwenda, den 25. April 2015

Torsten Scholz DS
Bürgermeister

Bekanntmachung des Ordnungsamtes – Friedhofsverwaltung –

Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7. Friedhöfe und Krematorien vom 1. Januar 2000 wird die Gemeindeverwaltung die jährliche Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine auf den Friedhöfen Dittersdorf, Knobelsdorf, Reschwitz, Unterwirbach und Wittmannsgereuth durchführen.

Die Prüfungen sind eine gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und dienen der Kontrolle der Sicherheit aller Friedhofsbesucher.

Die Grabsteine, die nicht standfest sind, werden durch einen roten Aufkleber mit dem Hinweis „Vorsicht, Unfallgefahr!“ gekennzeichnet.

Die Eigentümer dieser Grabstätten erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid über das Prüfergebnis. Die Sorge für die Sicherheit der Grabmalanlagen hat in jedem Falle der Eigentümer zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben Gelegenheit, zu den Prüfungen anwesend zu sein.

Dazu gibt die Gemeindeverwaltung als zuständige Friedhofsverwaltung die Prüftermine auf den einzelnen Friedhöfen bekannt:

UNTERWIRBACH
Montag 15.06.2015 09.30 bis 13.30 Uhr

KNOBELSDORF
Dienstag 16.06.2015 09.30 bis 10.00 Uhr

RESCHWITZ
Dienstag 16.06.2015 10.30 bis 13.00 Uhr

DITTERSDORF
Mittwoch 17.06.2015 08.45 bis 09.45 Uhr

WITTMANNSGEREUTH
Mittwoch 17.06.2015 10.15 bis 11.00 Uhr

Müller
Ordnungsamt/Friedhofsverwaltung

Mietwohnungen

Freie Mietwohnungen in der Gemeinde Saalfelder Höhe

Ortsteil KLEINGESCHWENDA

- **3-Raum-Wohnung 60,40 m²**
  Miete: 3,71 Euro/m² + 50,00 Euro/BK/Monat

- **3-Raum-Wohnung 60,40 m²**
  Miete: 3,71 Euro/m² + 50,00 Euro/BK/Monat

- **3-Raum-Wohnung 67,55 m²**
  Miete: 3,47 Euro/m² + 130,00 Euro/BK/HK/Monat

Zusätzlich wird für jede Mietwohnung eine Kaution in Höhe von zwei Monatskaltmieten erhoben.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (Telefon 03 67 36/23 48 16).

Herbst
Liegenschaften/Mietwohnungen

Mitteilung

Information der Gemeindeverwaltung

Der Parkplatz am Vereinshaus Unterwirbach wird in der Zeit vom 28. Mai 2015 bis 30. Mai 2015 (wie auf Handzetteln mitgeteilt) **nicht für eine private Veranstaltung gesperrt.**

Torsten Scholz
Bürgermeister

ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Die Fäkalentsorgung findet wie folgt statt:

Kleingeschwenda	**18.06.2015**
Wickersdorf	**18.06.2015**

Stausberg
Geschäftsleiter

Dankeschön!

Geld- und Sachspenden an die Gemeinde Saalfelder Höhe

Dankeschön an alle Spender

Allen Sponsoren gebührt Dank und Anerkennung – egal ob es eine Geldspende, eine Sachspende in Form von Material oder eine kostenlose Reparatur ist.

Firma/Name, Vorname	Wohnort	Geld- bzw. Sachspende	verwendet für
Automaten Vögele GmbH & Co. KG	Unterwellenborn	Geldspende	Löschgruppe Volkmannsdorf
Lutz Müller	Unterwirbach	Sach- und Geldspende	Frühjahrsputz in Unterwirbach
Johanna De Jong	Saalfeld	Geldspende	Kiga „Spatzennest“ Kleingeschwenda

Sollten Spender in der Liste nicht aufgeführt sein, so haben wir von der **selbständigen** Hilfeleistung noch keine Kenntnis erhalten und bitten um eine kurze Information.

Torsten Scholz
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des ***Amtsblattes der Gemeinde Saalfelder Höhe*** erscheint am 20. Juni 2015.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist am Montag, dem 8. Juni 2015 im Sekretariat der Gemeinde Saalfelder Höhe.

Für eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

ENDE AMTLICHER TEIL

! selber machen

LEADER . Regionale Entwicklungsstrategie

Saalfeld-Rudolstadt . 2014-2020

Konzept der LEADER Entwicklungsstrategie für die Region Saalfeld-Rudolstadt steht

Bis 30. Mai 2015 muss die LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstad ihren Antrag auf Anerkennung als Förderregion in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 einreichen.

Der Beteiligungsprozess der letzten Wochen umfasste öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Arbeitsgruppenberatungen sowie Gespräche mit Experten und Akteuren.

Im Ergebnis wurden die aus der Bestandsanalyse und Auswertung der letzten Förderperiode identifizierten Handlungsfelder weiter geschärft und mit Schwerpunkten untersetzt.

Ein in der Regionalkonferenz am 26. Februar 2015 formulierter Projektaufruf brachte eine Vielzahl an konkreten Ideen.

Die Entwicklungsziele der Region werden in vier Handlungsfeldern beschrieben. Maßnahmen und Projektideen ähnlicher Zielstellung wurden gebündelt und in Form von Leitprojekten als Schwerpunkte definiert.

Im Handlungsfeld „Land-Wirtschaft“ wurden die Projektbündel **„Blickpunkt Landwirtschaft“** und **„Arbeitsplatz Heimat“** geschnürt. Regionale Wertschöpfung, Stärkung der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur und Nachwuchsvorsorge für die regionalen Unternehmen sind Stichworte der hier geplanten Aktivitäten.

Im Handlungsfeld „Tourismus“ soll sich die Projektförderung und das Engagement des Regionalmanagements auf die Leitprojekte **„Zukunftsfähig durch optimierte Qualität“** und **„Gelebte Identität“** konzentrieren.

Im Kern geht es auch in der neuen Förderperiode darum, Kurs zu halten und weiter an der Umsetzung gemeinschaftlich erarbeiteter Konzepte und Marketingstrategien zu arbeiten. Neu ist der spezielle Fokus auf die im Sinn der Nachhaltigkeit notwendige Optimierung von Prozessen, Strukturen und Angeboten.

Im Handlungsfeld „Kulturlandschaft“ bezeichnet das Leitprojekt **„Landschaftskultur“** das Bemühen, regionale Besonderheiten der Landschaft zu pflegen. Dazu gehören die Erhaltung von Streuobst als Kulturgut, die Bewahrung der Erinnerungslandschaft „Grünes Band“ und die Sicherung einer wirtschaftlichen Grünlandnutzung.

Ein weiteres Handlungsfeld beschäftigt sich mit Kommunen und Siedlungsentwicklung. **„Lust auf Zukunft in der Heimat“** nennt sich das Leitprojekt, das die Vielzahl an angemeldeten Bürger- und Vereinsprojekten bündelt.

LEADER Projektförderung im Bereich der Dorf- und Stadtentwicklung muss dem Anspruch – **Kommunalentwicklung überörtlich gedacht** – gerecht werden.

Die Profilierung von Schwarzburg zur nationalen Demokratie-Stätte bildet den Rahmen für Projekte und Initiativen, die Zivilgesellschaft zu demokratischem Handeln anregen und in die Lage versetzen sollen, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen.

Das Leitprojekt trägt den Namen **„Selber machen – gelebte Demokratie“**. Der Begriff „Selber machen“ hat sich als roter Faden durch alle Diskussionen gezogen und wurde deshalb als Überschrift der Entwicklungsstrategie gewählt.

Er erklärt nicht zuletzt die LEADER Methode, die für den bottom-up Ansatz steht. Regionalentwicklung von unten nach oben will die Menschen mitnehmen und Kräfte dort bündeln, wo mit Initiativen vor Ort Entwicklung vorangebracht werden kann.

Die LEADER Entwicklungsstrategie setzt ihre Handlungsschwerpunkte in den Bereichen, wo LEADER-Methode und LEADER-Projektförderung größtmögliche Effekte erwarten lassen.

Darüber hinaus soll sich das LEADER Management auch in der neuen Förderperiode dem Anspruch stellen, ressortübergreifend Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Leitprojekte zu generieren.

Die LEADER Aktionsgruppe hat sich in den vergangenen Jahren als Vertreter für die Belange des ländlichen Raums etabliert. Netzwerkarbeit hat eine neue Qualität erreicht. Effektiver Mitteleinsatz bedeutet auch, „das Fahrrad nicht zweimal zu erfinden“. Künftig geht es noch stärker darum, im Schulterschluss mit anderen Institutionen und Strukturen zu agieren.

Initiativen des Landkreises und des Städtedreiecks sollen auf den ländlichen Raum ausgeweitet, Stadt-Umland-Beziehungen ausgebaut werden. Indiz für eine künftig engere Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist die Meldung von auf die regionalen Handlungsfelder zugeschnittenen Projektideen aus den Städten Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg.

Die Entwicklungsstrategie der Region Saalfeld-Rudolstadt wird ab Juni 2015 über die Internetseite der LEADER Aktionsgruppe abrufbar sein. Mit der Verabschiedung einer Förderrichtlinie des Landes als Voraussetzung für konkrete Förderanträge wird für September gerechnet.

Mehr Informationen: www-leader-saalfeld-rudolstadt.de

Rückfragen an: Ines Kinsky
Mobil 0162/4726450

LEADER AKTIONSGRUPPE
SAALFELD
RUDOLSTADT

Jagdgenossenschaft Volkmannsdorf

Bekanntmachung zur Auszahlung des Reinertrages

Die Auszahlung des Reinertrages (Flächenpacht) erfolgt:

am **Freitag, dem 29. Mai 2015**

von **18.00 bis 19.00 Uhr**

im **Vereinsraum der Gemeinde Volkmannsdorf**

Weiner
Jagdvorsteher Volkmannsdorf

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinde Saalfelder Höhe
OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe
Tel.: 036736/234810, Fax 036736/234811
E-Mail: info@saalfelder-hoehe.de

Gesamtherstellung:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 036733/23315, Fax: 036733/23316
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeinde Saalfelder Höhe, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 036733/23315, Fax: 036733/23316
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Gemeinde Saalfelder Höhe kostenlos verteilt. Verantwortlich für die kostenlose Verteilung ist die Firma Satz & Media Service Uwe Nasilowski.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare in der Gemeindeverwaltung in OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe zum Preis von 0,50 Euro/Stück käuflich erworben werden. Bei Versand wird zusätzlich ein Porto von 1,44 Euro/Stück erhoben.

❦ Geburtstage ❦ Geburtstage ❦

Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute:

Bernsdorf

19.06.	Edgar Meusel	zum 83. Geburtstag

Burkersdorf

01.06.	Gerhard Schunk	zum 78. Geburtstag
07.06.	Martin Damm	zum 81. Geburtstag
20.06.	Ursula Voigtländer	zum 83. Geburtstag

Dittrichshütte

26.05.	Manfred Börner	zum 72. Geburtstag
01.06.	Ruth Czurlok	zum 85. Geburtstag
10.06.	Lothar Winter	zum 74. Geburtstag
17.06.	Konrad Beck	zum 75. Geburtstag

Eyba

18.06.	Werner Kaiser	zum 82. Geburtstag

Kleingeschwenda

25.05.	Leni Wunder	zum 77. Geburtstag
19.06.	Horst Papst	zum 88. Geburtstag

Lositz-Jehmichen

21.05.	Dieter Eschner	zum 77. Geburtstag

Reschwitz

22.05.	Erika Knoll	zum 83. Geburtstag
23.05.	Hannelore Pantel	zum 78. Geburtstag
01.06.	Brigitte Bärschneider	zum 75. Geburtstag
04.06.	Gisela Preißler	zum 71. Geburtstag
14.06.	Renate Baumann	zum 72. Geburtstag
15.06.	Hans Baumann	zum 74. Geburtstag
18.06.	Gerhard Hahn	zum 69. Geburtstag

Unterwirbach

24.05.	Erika Häuser	zum 73. Geburtstag
25.05.	Bernd Kaufmann	zum 73. Geburtstag
26.05.	Konrad Oertel	zum 76. Geburtstag
29.05.	Ursula Scholz	zum 68. Geburtstag
31.05.	Erika Hummrich	zum 82. Geburtstag
31.05.	Eberhard Schmidt	zum 76. Geburtstag
01.06.	Annette Utting	zum 68. Geburtstag
03.06.	Marianne Georgi	zum 82. Geburtstag
05.06.	Heidemarie Straubel	zum 73. Geburtstag
08.06.	Gabriele Utting	zum 79. Geburtstag
10.06.	Gerhard Häuser	zum 72. Geburtstag
12.06.	Dieter Utting	zum 68. Geburtstag
15.06.	Gerd Kubsch	zum 72. Geburtstag
16.06.	Roswitha Gladitz	zum 66. Geburtstag
17.06.	Ingeburg Hain	zum 86. Geburtstag

Volkmannsdorf

01.06.	Dieter Wohlfarth	zum 66. Geburtstag
04.06.	Roland Crone	zum 66. Geburtstag
07.06.	Alfred Macheleidt	zum 78. Geburtstag
16.06.	Renate Rössel	zum 73. Geburtstag
17.06.	Helga Daehn	zum 73. Geburtstag

Wickersdorf

29.05.	Gertrud Harbich	zum 82. Geburtstag
10.06.	Lutz Jacobeit	zum 67. Geburtstag
20.06.	Dr. Ulrich Knopf	zum 71. Geburtstag

Wittmannsgereuth

18.06.	Klaus Wenzel	zum 76. Geburtstag

❦ ❦ ❦

Ehejubiläum

Wir gratulieren nachträglich zur Diamanthochzeit:

Am 21. Mai 2015 beging das
Ehepaar Günter Kietze und Margit Kietze
aus dem Ortsteil Dittrichshütte,
Oberwirbacher Weg 3,
07422 Saalfelder Höhe
das Fest der Diamanthochzeit.

Gemeinde Dittersdorf

Liebe Dittersdorfer!

Am 11. April 2015 hatten wir unseren Frühjahrsputz und ich war überwältigt, dass so viele Hände unser Dorf aus dem Winterschlaf geholt haben.

An alle Helfer nochmal ein ganz großes Dankeschön, denn nur gemeinsam können wir etwas schaffen.

VIELEN DANK!

Eure Ortsbürgermeisterin
Ramona Zimmermann

Begegnungsstätte Kleingeschwenda

Veranstaltungen für Senioren und Mitglieder der Volkssolidarität-Ortsgruppe

Dienstag, 2. Juni 2015
14.30 Uhr Seniorensport mit Petra

Dienstag, 16. Juni 2015
14.30 Uhr Seniorentreff

Dienstag, 30. Juni 2015
13.00 Uhr Seniorensport

Dienstag, 14. Juli 2015
Halbtagesausflug
nach Lehesten zum „Altvaterturm“

U. Wohlfartth

VERANSTALTUNGEN

Der Feuerwehrverein Unterwirbach e.V. informiert

Der Feuerwehrverein Unterwirbach e.V. gibt die nächsten gemeinsamen Aktivitäten bekannt:

Sonntag, 24. Mai 2015 Pfingstfest
13.00 Uhr **Hammelkegeln**
im Gasthaus Deutsches Haus

Sonntag, 14. Juni 2015 Klöße auf dem Eisenberg
09.30 Uhr Treffpunkt an der Kirche zur **Wanderung zum Eisenberg und großem Kloßessen mit Rouladen** am Gipfelkreuz. Auf dem Rückweg besuchen wir wieder die Orchideenwiese.

Bitte die Postwurfsendung im Hausbriefkasten beachten. Die Postwurfsendung mit dem Bestellformular für die Essenbestellung betrifft nur den Ort Unterwirbach.

Gäste aus anderen Orten der Gemeinde bestellen das Essen:

direkt im Gasthaus Deutsches Haus
Telefon 03 67 41 / 5 77 44
oder bei Familie Langrock
Telefon 03 67 41 / 30 62

Sonntag, 26. Juli 2015 Fahrradtour
10.00 Uhr Treffpunkt an der Kirche

Bitte die Postwurfsendung (Unterwirbach) im Hausbriefkasten beachten.

Der Vereinsvorstand

Naturpark
Thüringer Schiefergebirge
Obere Saale

30.05.	**Sa**	**Kräuterwanderung rings um Lositz**
Anmeldung	**NaFü Dorit Gropp, 036736/22353, dorit@gropp.info, www.bienenlehrpfad.info**	
30.05.	**Sa**	**Kelten auf der Hunnenkuppe?**
Anmeldung	**NaFü Werner Preißler, 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de**	
31.05.	**So**	**Wanderung von Rothenstein nach Jena-Göschwitz**
Anmeldung	**NaFü Ingo Götze, 03671/357390, 0172/3594670**	
31.05.	**So**	**„Tag des offenen Gartens“**
Anmeldung	**NaFü Bettina Thieme, 036703/70499, 0172/6338025**	
04.06.	**Do**	**Vorsicht Giftpflanzen!**
Anmeldung	**NaFü Birgit Grote, 036640/22605, birgit-grote@freenet.de**	
06.06.	**Sa**	**Arnsgereuther Tal - Walderlebnispfad**
Anmeldung	**NaFü Werner Preißler, 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de**	
07.06.	**So**	**Wanderung für alle Sinne rund um Schloss Burgk**
Anmeldung	**NaFü Ilona Herden, 036483/70182**	
13.06.	**Sa**	**Panoramawanderung Holzberg + Rabenhügel**
Anmeldung	**NaFü Werner Preißler, 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de**	
13.06.	**Sa**	**Speed Date Walking am Hohenwarte Stausee**
Anmeldung	**NaFü Carmen Rheber, naturpark-speeddate-walking@gmx.de**	
13.06.	**Sa**	**Kräuterwanderung - Auf den Spuren einheimischer Wildkräuter**
Anmeldung	**NaFü Birgit Grote, 036640/22605, birgit-grote@freenet.de**	
14.06.	**So**	**Fühle die Natur - spüre die Kraft in Dir!**
Anmeldung	**NaFü Franziska Jacob, 036736/23063, franziska.jacob@t-online.de**	
18.06.	**Do**	**Natürlich Entgiften und Entschlacken**
Anmeldung	**NaFü Birgit Grote, 036640/22605, birgit-grote@freenet.de**	
20.06.	**Sa**	**Kräuterwanderung - Auf den Spuren einheimischer Wildkräuter**
Anmeldung	**NaFü Birgit Grote, 036640/22605, birgit-grote@freenet.de**	
20.06.	**Sa**	**Hohenwartestausee - Mooshäuschen**
Anmeldung	**NaFü Werner Preißler, 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de**	
20. 06.	**Sa**	**4. WASSER-SPORT-TAG am Thüringer Meer**
Anmeldung	**www.wassersporttag.de**	
21.06.	**So**	**Wanderung rund um Blankenstein**
Anmeldung	**NaFü Ingo Götze, 03671/357390, 0172/3594670**	

Wanderungen der Naturführerin Dorit Gropp
Anmeldung 036736/22353, dorit@gropp.info, www.bienenlehrpfad.de

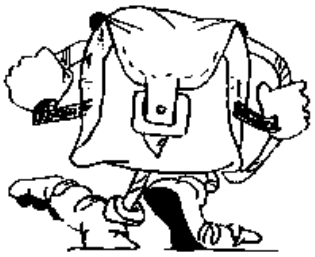

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

OrgelFahrt

durch den Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt
mit

Matthias Grünert

29. und 30. Mai 2015

Schon zur Tradition geworden sind die Konzerte in unserer Kirchengemeinde. In diesem Jahr mit Konzerten in Wittmannsgereuth und Hoheneiche jeweils zum Abschluss des Tages.

Freitag, 29. Mai 2015

20.00 Uhr WITTMANNSGEREUTH Evangelisch-Lutherische Kirche

Joh. Sebastian Bach (1685 - 1750)
Fantasie a moll BWV 904
Fantasie C-Dur BWV 570
Choralbearbeitungen aus dem „III. Teil der Clavier-Übung“, BWV 672-689

Immer noch wartet die Wittmannsgereuther Orgel auf eine umfassende Sanierung. Deshalb ist hier ein Orgelpositiv zu erleben, das trotz seiner kleinen barocken Registerauswahl erahnen lässt, wie hier einstmals die Orgel geklungen haben könnte.

Samstag, 30. Mai 2015

18.30 Uhr HOHENEICHE Michaelskirche
Abschlusskonzert der Orgelfahrt 2015

Hier erklingt ein buntes Programm unter anderem mit Orgelwerken aus der Feder von Johann Sebastian Bach, Vincenzo Antonio Petrali, G. A. Sorge und Joseph Haydn.

zuvor
16.30 Uhr SCHLOSSKAPELLE SAALFELD

Es erklingen ausschließlich berühmte Orgelwerke Johann Sebastian Bachs.

Es finden weitere Konzerte in Bucha, Großkamsdorf, Kirchremda, Remda und Rudolstadt statt.

Alle sind herzlich eingeladen!